

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.130 vom 1. Februar 2024**

BS Appellationsgericht, 2024-02-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2022.130](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2022.130)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.130 du 1 février 2024

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.130 del 1 febbraio 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Urteile des Strafgerichts unterliegen der Berufung an das Appellationsgericht (Art. 398 Abs. 1 Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zuständig für Berufungen gegen Urteile des Einzelgerichts des Strafgerichts ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 92 Abs. 1 Ziff. 1 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, SG 145.100]). Der Berufungskläger ist zur Berufung legitimiert (Art. 382 StPO). Diese ist form- und fristgemäss angemeldet und erklärt worden (Art. 399 StPO), so dass grundsätzlich auf sie einzutreten ist.

1.2 Der Berufungskläger beantragt in der Berufungsbegründung, er sei vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung freizusprechen. Verurteilt wurde er allerdings wegen Tätlichkeiten, weshalb sein Antrag als Freispruch vom Vorwurf der Tätlichkeiten zu verstehen ist. Des Weiteren verlangt der Berufungskläger mit der Berufungsbegründung, es sei festzustellen, dass eine ungenügende Beweislast bestehe und «dass die Beschuldigungen des Privatklägers B\_\_\_\_\_ aus dem Zusammenhang gerissen sind und über keinerlei strafrechtlich verwertbare Relevanz verfügen». Das Berufungsgericht befasst sich im Rahmen der Beurteilung des Strafvorwurfs eingehend mit der Beweislage (s. unten E. 2). Diese Auseinandersetzung und das Resultat der Beweiswürdigung sind dem Urteilsspruch inhärent, weshalb es keinerlei zusätzlicher Feststellungen im Dispositiv bedarf.

### **E. 2**

2.1 Im zum Anklagesachverhalt gewordenen Strafbefehl (Art. 356 Abs. 1 StPO) wird dem Berufungskläger vorgeworfen am 1. September 2020, ca. um 14.40 Uhr, auf der Höhe der am Unteren Rheinweg in Basel gelegenen Buvette «[...]» gegenüber dem Privatkläger tätlich geworden zu sein, indem er diesen nach einer vorangegangenen verbalen Auseinandersetzung mit beiden Händen am Hals gepackt und gewürgt habe, bis sich der Privatkläger habe losreissen können. Der Privatkläger habe deswegen an beiden Seiten des Halses flächige Rötungen mit teilweise ganz oberflächlichen, nicht blutenden Hautschürfungen erlitten (act. 52 f.).

#### **E. 2.2**

2.2.1 Gemäss Polizeirapport vom 1. September 2020 (act. 18 ff.) meldete der Privatkläger am 1. September 2020, 14.45 Uhr, der Polizei, dass er soeben von einem Mann angegriffen worden sei. Daraufhin begab sich eine Mannschaft der Kantonspolizei umgehend zum Unteren Rheinweg, wo der gemeldete Vorfall auf der Höhe der «[...]» Buvette stattgefunden haben soll. Der Privatkläger berichtete der Polizei gemäss dem Rapport sinngemäss, als Mitarbeiter der Buvette dort am Arbeiten gewesen zu sein, als er hinter der Buvette Lärm vernommen habe. Als der Privatkläger dem Lärm nachgegangen sei, habe er einen Mann gesehen, der wutentbrannt sämtliche Fahrräder, die auf dem Längsstreifen für Fussgänger

abgestellt gewesen seien, in die Hand genommen und auf den Fahrradweg geworfen habe. Auch das Rad des Privatklägers sei dort abgestellt gewesen. Der Privatkläger sei zu dem Mann hingegangen und habe diesen aufgefordert, aufzuhören. Dies sei dem Mann aber egal gewesen. Der Privatkläger habe sich vor sein eigenes Velo gestellt und dem Mann gesagt, er solle dieses nicht anfassen. Als der Mann immer näher gekommen sei, habe er diesen mit der flachen Hand weggedrückt. Plötzlich habe der Mann ihn mit beiden Händen am Hals gepackt und gewürgt, so dass der Privatkläger keine Luft mehr bekommen habe. Der Privatkläger habe sich jedoch losreissen und ein paar Schritte davonlaufen können. Er habe sein Mobiltelefon hervor genommen und es sei ihm gelungen, ein Foto des Mannes zu machen. Daraufhin habe der Mann einen Teleskopschlagstock hervor genommen und diesen ausgefahren. Der Mann sei auf den Privatkläger zugerannt, habe diesen aber nicht einholen können. Zu diesem Zeitpunkt hätten bereits Passanten die Polizei kontaktiert, weshalb der Mann über den Unteren Rheinweg Richtung Johanniterbrücke geflüchtet sei. Der Privatkläger habe danach selber die Polizei kontaktiert. Der Privatkläger soll angegeben haben, aufgrund des Würgens Schmerzen beim Schlucken zu haben. Der Privatkläger habe Strafantrag gegen Unbekannt gestellt. Die Kantonspolizei erstellte eine Fototafel beinhaltend das gemäss dem Privatkläger im Tatzeitraum mit dem Mobiltelefon des Privatklägers erstellte Foto des Mannes sowie Fotografien des Halses des Privatklägers mit gut sichtbaren Rötungen (act. 21 ff.). Gemäss Signalementbogen gab der Privatkläger den Polizeibeamten an, dass der unbekannte Mann Schweizerdeutsch gesprochen, eine weisse Hautfarbe (Typ Mitteleuropäer) und kurze Haare habe sowie ca. 50 bis 60 Jahre alt und von mittlerer Statur sei. Die Kleidung des Mannes beschrieb er entsprechend den auf der Fotografie ersichtlichen Bekleidungsstücken (act. 24 f.).

2.2.2Am

#### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Berufungsverfahrens trägt der Berufungskläger dessen Kosten (Art. 428 Abs.1 StPO) und es besteht kein Anlass zu einer Abänderung der vorinstanzlichen Kostenregelung. Für die Einzelheiten der Kostenregelung wird auf das Dispositiv verwiesen. Auch besteht damit keine Grundlage für die seitens des Berufungsklägers geltend gemachten Entschädigungs- und Genugtuungsforderungen, welche ohnehin nicht substantiiert worden sind.

://: Der Berufungskläger, A\_\_\_\_, wird in Abweisung der Berufung der Tötlichkeit schuldig erklärt und zu einer Busse von CHF 500.■ (bei schuldhafter Nichtbezahlung 5 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) verurteilt,

in Anwendung von Art. 126 Abs. 1 und Art. 106 StGB.

Der Berufungskläger trägt die Verfahrenskosten von CHF 305.30 und die erstinstanzliche Urteilsgebühr von CHF 200.■ sowie die Kosten des Berufungsverfahrens mit Einschluss einer Urteilsgebühr von CHF 1'000.■ (inklusive Kanzleiauslagen und zuzüglich allfällige übrige Auslagen).

Mitteilung an:

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Der Präsident

lic. iur. Christian Hoenen

Die Gerichtsschreiberin

lic. iur. Barbara Grange

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz im Ausland übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Für die Anforderungen an den Inhalt der Beschwerdeschrift wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.